

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtlliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 179

Diez, Donnerstag den 21. August 1919

59. Jahrgang

Bekanntmachung.

Der Beschluß des Staatsministeriums vom 3. Januar 1917 über die Errichtung der Kriegswirtschaftsämter und Kriegswirtschaftsstellen wird aufgehoben.

Nachdem die Kriegswirtschaftsämter bereits aufgelöst sind und über die Weiterführung ihrer Aufgaben in den einzelnen Provinzen eine Regelung getroffen worden ist, werden nunmehr auch die Kriegswirtschaftsstellen aufgehoben. Die Erledigung noch laufender Arbeiten ist von den Landratsämtern vorzunehmen.

Berlin, den 28. Juli 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

gez. Hirsch, Fischbeck, Braun, Haenisch, Dr. Südekum, Heine, Reinhardt, am Behnhoff, Defer, Stegerwald.

I. 5431. Diez, den 14. August 1919.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.

J. B.:

Simmernann.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Berlin W. 66, den 5. Juli 1919.

Wilhelmstr. 79.

Im Anschluß an den Erlaß vom 30. April d. Js.
III B 12. 201 C. M. d. d. A. II d. 2329 M. d. J.

Bekanntmachung.

Als Radbauart, bei deren Verwendung für Personenkraftfahrzeuge Befreiung von der Vorchrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf, (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, R.-G.-Bl. S. 1408), ist die Radbauart der Firma Walter Lion in Dresden — Nr. 6 bis auf weiteres zugeassen. Die Zulassung ist im Reichsanzeiger Nr. 135 vom 12. Juni d. Js. bekannt gegeben worden.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Bredow.

Wird veröffentlicht.

Diez, den 12. August 1919.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Biehhandelsverband

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

B. Z. 588.

Bekanntmachung.

betreffend Höchstpreise für Schlachtkälber und Schlachtschweine und Richtpreise für Ferkel und Läuferchweine.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

I.

Nachdem der Herr Reichsernährungsminister durch Verordnung über die Preise von Schlachtrindern vom 17. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 565) die Preise für Schlachtrinder mit Wirkung vom 21. Juni ds. Js. ab erhöht hat, ist nunmehr durch die Verordnung des Reichsernährungsministeriums über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (R.-G.-Bl. S. 647) eine Erhöhung der Preise für Schlachtkälber und Schlachtschweine nachgefolgt. Danach darf beim Verkauf durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilo Lebendgewicht nicht übersteigen

- a) bei Schlachtkälbern im Alter unter 3 Monaten 120 M.
- b) bei Schlachtschweinen 150 M.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die vom 19. Juli ds. Js. ab bei den Viehhaltern getätigt werden. Auf den Kreissammelfstellen werden die Preise vom 21. Juli ab gezahlt.

II.

Für den Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen durch den Viehhalter gelten als Richtpreise bei

- a) Ferkeln bis zum Gewicht von 15 Kilo für das Kilo Lebendgewicht ein Preis bis zu 10 M.
- b) Läuferchweinen im Gewicht von mehr als 15 Kilo für das Kilo Lebendgewicht ein Preis bis zu 8 M.

Die Richtpreise gelten bei dem gewerbsmäßigen wie bei dem nicht gewerbsmäßigen Kauf und Verkauf von Ferkeln und Läuferchweinen.

Den 29. Juli 1919.

Der Vorstand.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Diez, den 18. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung. betreffend Schlachtviehaufbringung.

Auf Grund der Anweisung des Landesfleischamtes vom 6. November 1918, der Bundesratsverordnungen zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 607, vom 4. Nov. 1915 (M.-G.-Bl. S. 728) und vom 6. Juli 1916 (M.-G.-Bl. S. 673) sowie der Verordnungen des Bundesrats über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (M.-G.-Bl. S. 199) und über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (M.-G.-Bl. S. 604) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Jeder Viehhalter ist verpflichtet, den mit der Uebervachung des Viehbestandes und der Viehaufbringung Beauftragten der Bezirksfleischstelle und des Kommunalverbandes, insbesondere den Viehaufnahmekommissionen, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen den Zutritt zu den Ställen und sonstigen Räumen, in denen sich Vieh befindet, zu gestatten, an der Befichtigung teilzunehmen und jede verlangte Auskunft über seinen Viehbestand wahrheitsgemäß zu erteilen.

II.

Vieh, welches zur Schlachtung vorgemerkt ist, darf ohne Genehmigung des Kommunalverbandes oder der von ihm bestimmten Stelle nicht mehr als Zucht- und Ruhvieh verkauft werden.

III.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Tanchen können die in Frage kommenden und etwa verheimlichten Tiere ohne Entgelt eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Den 5. Mai 1919.

Der Vorsitzende

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise unter die Bevölkerung zu bringen und darauf hinzuweisen, daß im Interesse der Fleischversorgung diese Veröffentlichung mit aller Strenge gehandhabt werden muß.

Diez, den 18. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Tag. B. I. Nr. 5657.

Wiesbaden, den 6. August 1919.

Ausschreiben.

Eine unbekannte Frauensperson hat am 2. ds. Mts. mit-tags einem Kaufmannslehrling hiersebst auf dem Postamt 50 Mark abgeschwindelt. Dieselbe gab dem Geschädigten den Auftrag bei einer angeblichen Frau Schneider unweit des Postamtes einen Geldbetrag von 200 Mark abzuholen, und ließ sich von dem Lehrling als Sicherheit, daß er mit dem Geld auch wieder zurückkomme, den obenbezeichneten Betrag, welchen er auf seine Postanweisung einzahlen wollte, bekän-digen. In Gegenwart des Lehrlings führte die Schwindlerin ein fingiertes Telefongespräch mit der angeblichen Frau Schnei-der, um demselben die Sache auch glaubhaft zu machen. Die Frau Schneider war unter der gegebenen Adresse natürlich nicht anzufinden, und als der Lehrling zurückkehrte, war die Frauens-person verschwunden.

Die Schwindlerin ist etwa 30—35 Jahre alt, von mitt-lerer Größe, sehr kräftiger Statur, hat auffallend starke Brüste, etwas rauhe Stimme, sprach Rheinländer Mundart, trug dun-keelblaues Mantelleid wie Seide schimmernd, Gut mit breitem Rand und dunkelblauen, weitmaschigen Schleier, und führte auf-fallenderweise 2 schwarze Damenhandtäschchen bei sich.

umgehende Benachrichtigung wird ersucht.

Der Polizei-Direktor.

J. B.:

Streiblein.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Neuregelung des landwirtschaftlichen Arbeits-nachweiswesens. Der Reichsausschuß der deutschen Land-wirtschaft hat hierzu folgenden Beschluß gefaßt: „Der Reichs-ausschuß der deutschen Landwirtschaft hält nach wie vor die gegenwärtig bestehende Organisation des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises für durchaus erprobt und den Bedürfnissen angepaßt. Änderungen auf diesem Gebiet können grundsätzlich nur in Anlehnung an die bereits bestehenden landwirtschaft-lichen Arbeitsnachweiseinrichtungen durch deren weitere Aus-bildung durchgeführt werden. Jeder andere Weg bringt gegen-wärtig angesichts der bevorstehenden Ernte die höchste Gefährdung des Landwirtschaftsbetriebs und eine weitgehende Bedrohung der Volksernährung. Insbesondere muß eine obligatorische In-anspruchnahme der Arbeitsnachweise, wie sie in den Richtlinien des Verbands deutscher Arbeitsnachweise vorgesehen ist, als undurchführbar und für die Landwirtschaft direkt schädlich ab-gelehnt werden. Bei Wiedereintritt normaler Ernährungs-verhältnisse werden wir gern bereit sein, in die Beratung über Ausbau des landwirtschaftlichen Arbeitsnachweises ein-zutreten.“

Vermischte Nachrichten.

* **Der Affe als Landarbeiter.** Der bekannte Erforscher der Affensprache, der amerikanische Professor Richard Lynch Garner, der das Studium und die Erziehung der vierfüßigen „Bettern des Menschen“ zu seiner Lebens-aufgabe gemacht hat, ist jetzt an das Smithsonian Institute, die große Forschungsanstalt der Vereinigten Staaten, mit einem ebenso kühnen wie neuartigen Plane herangetreten: er fordert nicht mehr und nicht weniger als die Nutzbar-machung der Affenkräfte für die menschliche Wirtschaft. „Warum,“ so fragt der Professor, sollte ein gut dressierter Affe nicht imstande sein, ein Dienstmädchen in der Arbeiten des Haushaltes zu ersetzen? Wenn die Affen die richtige Erziehung erhalten, so würden sie zweifellos imstande sein, Getreide zu säen, die Ernte einzubringen, in den Mühlen zu arbeiten und alle Landarbeiten zu verrichten. Wenn der Mensch es verstanden hat, den Hund als Hüter der Herden auszubilden, dann kann er auch aus dem Affen einen Land-arbeiter machen. G. de la Fouchardiere, der diesen Vor-schlag Garniers im „L'Deuvre“ mitteilt, meint, daß der Affe mit seinen vier Händen vielleicht sogar noch mehr leisten werde als der Mensch, der bloß zwei hat. Er erin-nert an die berühmten Elberfelder Pferde und führt die Neußerung des französischen Professors Berillon an, der gesagt hat: „Der junge Mensch, der mit 17 Jahren glücklich durch das Einjährigengexamen gepreßt wird, hat zehn Jahre lang vom Morgen bis Abend die Dinge eingetrichtert be-kommen, die er gelernt hat, und viele andere, die er nicht mehr weiß. Warum sollte nicht ein Pferd, das man der-selben Prozedur unterwirft, dasselbe leisten? Wer will das sagen? Vielleicht macht Professor Garner damit den Anfang, „unserer Brüder, die Tiere“, wie der heilige Franz sagte, in jeder Beziehung auf die gleiche Stufe mit den Menschen zu erheben, und bildet zunächst einmal eine ge-hörige Menge von Affen als Landarbeiter aus. Bei den vielen Streiks wird die Welt diese unerwartete Hilfe aus dem Tierreich jedenfalls gut gebrauchen können.